

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD**

**Flächenberechnung und Flächenverbrauch für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 11. Januar 2022 legte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, die „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ vor. Innerhalb dieser Mitteilung befindet sich die Rubrik „Erneuerbare Energien im Stromsektor“ und die Aussage: „Um hier voranzukommen, werden wir das Ziel von zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land gesetzlich verankern.“

Da bisher rund ein Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland mit Windenergieanlagen bebaut sind, bedeutet das eine Verdoppelung des Flächenbedarfs.

Hieraus ergeben sich auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzliche Fragen.

1. Auf wie viel Prozent der Fläche des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (Stichtag 31. Dezember 2021) sind derzeit
  - a) Windenergieanlagen bereits in Betrieb bzw. im Bau befindlich?
  - b) für neue Windenergieanlagen eine Baugenehmigung erteilt bzw. beantragt?
  - c) für zukünftige Windenergieanlagen ausgewiesen?

**Zu a) und b)**

In Betrieb sind in Mecklenburg-Vorpommern 1 756 Windenergieanlagen (WEA).

Vor Inbetriebnahme sind 272 WEA.

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Angaben zum Flächenverbrauch durch in Betrieb genommene, vor Inbetriebnahme stehende oder im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen vor.

**Zu c)**

Aktuell beträgt der Anteil der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ausgewiesenen Windeignungsgebiete (außer für den Regionalen Planungsverband Rostock beziehen sich die Angaben auf die aktuellen Entwurfsstände der laufenden Teilfortschreibungen) an der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommerns circa 0,8 Prozent.

2. Welche Berechnungsmethode [beispielsweise die Standortfläche (Sockelfläche), die Standortfläche mit Anschlussanlagen, die Baulastfläche oder die Baulastfläche mit Anschlussanlagen] wird bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Flächen für eine Windenergieanlage zugrunde gelegt (bitte die zugrundeliegende Berechnungsmethode erklären und alle geltenden Vorschriften nennen)?
3. Werden für den Fall, dass bei Großanlagen (Windparks) der Bau eines Umspannwerks am Netzanknüpfungspunkt erforderlich ist, die dafür benötigten Flächen bei der Berechnung der Gesamtfläche einer Windenergieanlage berücksichtigt?
4. Werden weitere Flächen, die zum Betreiben von Windenergieanlagen notwendig sind (z. B. die erforderlichen Zuwegungen, Trafostationen, Versorgungsleitungen für die Anlagen, Stromleitungen bis zum Netzanknüpfungspunkt u. a.) in die oben angegebenen Gesamtflächen für Windenergieanlagen eingerechnet?
5. Wenn die in Frage 3 und 4 aufgeführten Flächen ganz oder zum Teil nicht in die Berechnung der „Windenergieflächen“ einbezogen sind, wie viel Fläche nehmen diese Anlagen zusätzlich zu der in Antwort zu Frage 1 genannten Fläche in Anspruch
  - a) bei Windenergieanlagen, die bereits gebaut sind bzw. sich im Bau befinden?
  - b) bei neuen Windenergieanlagen, für die eine Baugenehmigung bereits erteilt bzw. die bereits beantragt sind?
  - c) bei Flächen, die für zukünftige Windenergieanlagen bereits ausgewiesen sind?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Flächenausweisung erfolgt räumlich aufgrund des notwendigen Abstandes der jeweiligen WEA. Um die gegenseitige Beeinflussung zwischen verschiedenen WEA – insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Verschattungseffekte“ beziehungsweise „Wegnahme des Windes“ – zu verkleinern, müssen zudem Abstände gewahrt werden, die von den Anlagengrößen, den vorherrschenden Windrichtungen und -geschwindigkeiten sowie wirtschaftlichen Erwägungen abhängen.

Allgemein sollten die Abstände in Hauptwindrichtung mindestens den fünffachen Rotor-durchmesser betragen. Weitere Beanspruchungen durch Infrastruktur gehen in dieser Fläche auf.

6. Wie hoch ist der voraussichtliche Bedarf an zusätzlichen Flächen für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, um das von der Bundesregierung angestrebte Ziel von zwei Prozent der Landesfläche zu erreichen
  - a) nach der Berechnung gemäß Antwort zu Frage 1?
  - b) nach der Berechnung gemäß Antwort zu Frage 5?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es ist offen, was der Bund letztlich festlegt und ob es eine Festlegung, wie im Koalitionsvertrag des Bundes ausgeführt, im Baugesetzbuch oder in einem anderen Gesetz erfolgt.

7. Existieren bei der Landesregierung Überlegungen dahingehend, über die Vorgabe der Bundesregierung hinaus mehr als die geforderten zwei Prozent der Fläche des Landes für den Bau von Windenergieanlagen auszuweisen?  
Wenn ja, welches Ziel hat sich die Landesregierung gesetzt?

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, bis 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus Erneuerbaren Quellen zu decken. Erneuerbare Energiequellen sind neben Windenergieanlagen an Land und auf See auch Photovoltaik-, Biogas-, sowie Geothermieanlagen.

8. Wurden in der Vergangenheit landeseigene Flächen für den Bau von Windkraftanlagen verkauft?  
Wenn ja, wie viel landeseigene Fläche ist bislang für den Bau von Windenergieanlagen verkauft worden (bitte aufschlüsseln nach Fläche, Veräußerungspreis und Käufer)?

Mit Beginn des Ausbaus der Windenergie in den 1990er Jahren bis zum Jahr 2010 war es übliche Praxis, Standortflächen mit einem Anteil bis zu circa 5 000 m<sup>2</sup> (Fundament-, Kranstellflächen, Flächen für Nebenanlagen) zuzüglich Zuwegungen in der jeweils erforderlichen Größe, in der Regel als Teilflächen, zu veräußern. Die weitere Sicherung der damals notwendigen Abstands- und Baulastenflächen erfolgte durch gesonderte Nutzungs- oder Gestattungsverträge.

Seit dem Jahr 2012 werden grundsätzlich nur Nutzungs- und Gestattungsverträge für WEA-Standorte geschlossen, es erfolgt kein Verkauf.

In der folgenden Tabelle sind die Flächen, Veräußerungspreise und die Käufer aufgeschlüsselt.

	<b>Fläche in Quadratmeter</b>	<b>Kaufpreis in Euro</b>	<b>Erwerber</b>
1	1 844	9 420,00	e.n.o. energy Grundbesitz GmbH & Co. KG
2	14 503	129 062,75	e.con nature energy GmbH & Co. Betriebs KG
3	5 500	36 585,81	M & C & Co. Windfeld Pragsdorf KG
4	27 702	170 389,00	Ketelsen, Dirk
5	4 500	17 450,00	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
6	5 000	204 000,00	Wikrano GmbH & Co. 2. Betriebs KG
7	1 484	112 601,50	e.con nature energy GmbH & Co. Betriebs KG
8	8 895	45 072,00	Gut Hohen Luckow GbR
9	5 290	470 370,00	Trebelwind GmbH Kerstin Baumgard
10	9 010	618 445,00	Ketelsen, Dirk
11	5 600	298 500,00	Ketelsen, Dirk
12	5 019	400 000,00	Bismarck Wind GmbH & Co. KG
13	8 998	187 000,00	WPD Windpark Nr. 115 Renditefonds GmbH & Co. KG
14	17 682	199 565,00	WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH
Anzahl: 14	121 027	2 898 461,06	

9. Für den Fall, dass diese Praxis des Verkaufs von landeseigenen Flächen auch in der Zukunft fortgeführt werden soll, wie viel landeseigene Fläche wird voraussichtlich benötigt, um das
- a) oben angegebene Ziel der Bundesregierung zu erreichen?
  - b) in der Antwort zu Frage 7 genannte Ziel zu erreichen?

Der Verkauf von landeseigenen Flächen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.